

281/ME von 6

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

ABTEILUNG IV/4

GZ. 04 4282/1-IV/4/93 (25)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 5139861

Sachbearbeiter:
 R. Dr. Weninger
 Telefon:
 51 433 / 2688 DW

Ende der B-Frist 26.2.1993

Gesetzentwurf	
Zl.	7. Februar 1993
Datum	28.1.1993
Verteilt	05. Feb. 1993

R. Dr. Weninger

Betr.: Revisionsprotokoll DBA-Schweiz

An:

Präsident des Nationalrates; Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst; Bundeskanzleramt-Abteilung I/11; Bundeskanzleramt-Fr. BM Johanna Dohnal; Bundeskanzleramt- BM Föderalismus und Verwaltungsreform; Bundeskanzleramt-Staatssekretär Dr. Peter Kostelka; Bundeskanzleramt-Staatssekretärin Mag. Brigitte Ederer; Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz; Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr; Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten; Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten -Staatssekretär Dr. Maria Fekter; Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten; Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie; Bundesministerium für Inneres; Bundesministerium für Justiz; Bundesministerium für Landesverteidigung; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft; Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung; Bundesministerium für Unterricht und Kunst; Bundesministerium für Finanzen-Staatssekretär Dr. Johannes Ditz; Präsidialabteilung 1; Präsidialabteilung 2; Rechnungshof; Volksanwaltschaft; Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate c/o Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Amt der Burgenländischen Landesregierung; Amt der Kärntner Landesregierung; Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Amt der Oberösterreichischen Landesregierung; Amt der Salzburger Landesregierung; Amt der Steiermärkischen Landesregierung; Amt der Tiroler Landesregierung; Amt der Vorarlberger Landesregierung; Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat); Österreichischer Städtebund; Österreichischer Gemeindebund; Österreichischer Gewerkschaftsbund; Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft; Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs; Bundesarbeitskammer; Österreichischer Landarbeiterkammertag; Vereinigung österreichischer Industrieller; Kammer der Wirtschaftstreuhänder; Österreichische Notariatskammer; Österreichischer Rechtsanwaltkammertag; Zentralausschuß für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Finanzen; Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten; Zentralausschuß für die Bediensteten des Zollwachdienstes beim Bundesministerium für Finanzen; Österreichischer Gewerkschaftsbund Bundessektion Zollwache; Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs; Rektorenkonferenz; Verband der Akademikerinnen Österreichs; Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs; Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz; Österreichische Nationalbank; Institut für Finanzrecht an der Universität Wien; Institut für Finanzrecht an der WU-Wien; Institut für Finanzrecht an der Universität Graz; Institut für Europarecht;

- 2 -

Forschungsinstitut für Europarecht; Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien; Zentrum für Europäisches Recht Neue Universität; Forschungsinstitut für Europarecht; Forschungsinstitut für Europarecht Universität Linz; Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes Kepler Universität Linz; Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre; Verband Reisender Kaufleute Österreichs; Österreichische ARGE für Rehabilitation; Wirtschaftsforum der Führungskräfte; Verein Österreichischer Steuerzahler.

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich, den Entwurf eines Protokolls zur Abänderung des am 30. Januar 1974 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zur geächtlichen Äußerung bis längstens

26. Februar 1993

zu übermitteln.

20. Jänner 1993
Für den Bundesminister
iV Dr. Berger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesministerium für Finanzen
Beilage zu GZ 04 4282/1-IV/4/93

PROTOKOLL

**ZUR ABÄNDERUNG DES AM 30. JANUAR 1974 IN WIEN UNTERZEICHNETEN
ABKOMMENS ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZERISCHEN
EIDGENOSSENSCHAFT ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIETE
DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN**

Die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft,

VON DEM WUNSCHE GELEITET, ein Protokoll zur Abänderung des am 30. Januar 1974 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (im folgenden als "Abkommen" bezeichnet) abzuschließen,

HABEN folgendes vereinbart:

Artikel I

1. In Artikel 15 Absatz 4 zweiter Satz des Abkommens wird die Wortfolge "1 vom Hundert" aufgehoben und durch die Wortfolge "3 vom Hundert" ersetzt.
2. In Artikel 19 Absatz 1 erster Satz des Abkommens wird die Wortfolge "dürfen nur in diesem Staat besteuert werden" aufgehoben und durch die Wortfolge "dürfen in diesem Staat besteuert werden" ersetzt.
3. Artikel 23 Absatz 2 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"2. Ungeachtet des Absatzes 1 darf Österreich Einkünfte im Sinne des Artikels 19 (ausgenommen Ruhegehälter), die eine in Österreich ansässige Person aus öffentlichen Kassen der Schweiz bezieht, besteuern. Bezieht eine in Österreich ansässige Person unter Artikel 10, 11, 12 und 19 fallende Einkünfte, die nach diesem Abkommen in der Schweiz und in Österreich besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in der Schweiz

Bundesministerium für Finanzen, Beilage zu GZ 04 4282/1-IV/4/93

2

gezahlten Steuer entspricht; der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus der Schweiz bezogenen Einkünfte entfällt."

Artikel II

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.
2. Dieses Protokoll tritt am 1. Tag des dritten Monats, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, in Kraft und seine Bestimmungen finden für Veranlagungsjahre Anwendung, die am oder nach dem 1. Jänner des Jahres beginnen, das jenem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU Bern am 199., in zweifacher Ausfertigung.

Für die Republik Österreich:

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

ERLÄUTERUNGEN

I.

Allgemeiner Teil

Das Protokoll zur Abänderung des am 30. Januar 1974 in Wien unterzeichneten Abkommens, BGBl. Nr. 64/1975, zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschußfassung gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Die Abkommensrevision ist auf österreichischer Seite durch arbeitsmarktstörende und den Zielsetzungen des Doppelbesteuerungsabkommens nicht entsprechende Steueranreize im Bereich öffentlich-rechtlicher Erwerbseinkünfte, die insbesonders im Land Vorarlberg zu einer dramatischen Verschärfung der Arbeitsmarktsituation im Bereich des Krankenpflegedienstes geführt haben, erforderlich geworden.

Aber auch auf schweizerischer Seite sind Revisionswünsche geltend gemacht worden. Die Schweiz hat im Bereich der Grenzgängerbesteuerung mit ihren anderen Nachbarstaaten eine wesentliche Anhebung der Quellenbesteuerung für Grenzgänger erreicht und war daher daran interessiert eine derartige Regelung auch gegenüber Österreich zu erwirken. Demzufolge sollte die Grenzgängerquellenbesteuerung von derzeit 1 % auf 4,5 % angehoben werden.

II.

Besonderer TeilZu Artikel 1:

Durch diese Bestimmung wird das Besteuerungsrecht für Erwerbseinkünfte, die in Österreich ansässige Personen aus öffentlichen Kassen der Schweiz beziehen, grundsätzlich Österreich überlassen. Die Schweiz behält jedoch ihren an diesen Einkünften bestehenden Besteuerungsanspruch unverändert bei. Österreich verpflichtet sich gleichzeitig, die solcherart in der Schweiz erhobene Quellensteuer auf die österreichische Einkommensteuer, die auf die aus der Schweiz bezogenen Einkünfte der in Österreich ansässigen Steuerpflichtigen entfällt, anzurechnen.

Gleichzeitig wird bei Einkünften von Grenzgängern (Art. 15 Abs. 4 des Doppelbesteuerungsabkommens) der Quellensteuersatz von derzeit 1 % auf 3 % angehoben.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt den zeitlichen Geltungsbereich des Änderungsprotokolls. Die Neuregelung könnte frühestens mit 1. Jänner 1994 wirksam werden.